

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 25.08.2021, Nr. 49/2021

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 188 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 189 Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford (Fortschreibung)
als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer
und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford
(verbindliche Bedarfsplanung) Seite 3

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 190 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
der Hansestadt Herford Seite 4
- 191 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung der
Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Seite 9
- 192 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss
und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum
Westring“ gem. § 10. Abs. 3 BauGB Seite 11
- 193 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Seite 13
- 194 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Bundestagswahl am 26. September 2021 Seite 16
- 195 Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung Seite 18

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 196 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021 Seite 19

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 197 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 Seite 21

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 198 | Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Hiddenhausen über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Integrationsrat der Gemeinde Hiddenhausen | Seite 23 |
| 199 | Bekanntmachung der Gemeinde Hiddenhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 | Seite 23 |

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

- | | | |
|-----|--|----------|
| 200 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | Seite 26 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 201 | Einladung zur 43. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bünde am 22.09.2021 | Seite 29 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow

- | | | |
|-----|--------------------------------|----------|
| 202 | Jagdgenossenschaftsversammlung | Seite 30 |
|-----|--------------------------------|----------|

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 203 | Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde – Dünne am Freitag dem 17. September 2021 um 19.00 Uhr im Kurhaus Bültermann | Seite 31 |
|-----|--|----------|
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

188

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

189

Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford (Fortschreibung) als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford (verbindliche Bedarfsplanung)

Nach § 7 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Herford hat – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 19.05.2021 – in seiner Sitzung am 25.06.2021 die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen (Sitzungsvorlage 29/2021).
 2. Diese Planung auf Basis einer gleichbleibenden Versorgung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 25.06.2024, Grundlage für die verbindliche Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW.
 3. Die verbindliche Bedarfsplanung für den Kreis Herford ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Herford, unter dem Link:
<https://www.kreis-herford.de/WIR/Menschen-mit-Pflegebedarf-und-gesetzliche-Betreuung/Pflegeplanung-Pflegeangebote-für-die-Zukunft>
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Öffnungszeiten im Service-Büro des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, Foyer
- Aktuelle Öffnungszeiten:
- Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Herford, 16.08.2021

Kreis Herford
Der Landrat

gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Hansestadt Herford

1. Jahresabschluss der Hansestadt Herford zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss der Hansestadt Herford zum 31.12.2019 wurde am 23.03.2021 gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Hansestadt Herford bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach §§ 59 Abs. 3, 102 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Herford vom 15.04.2021 abgeschlossen. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben und den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2019 gebilligt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses

Der Rat der Hansestadt Herford hat am 07.05.2021 den Jahresabschluss 2019 der Hansestadt Herford festgestellt. Er hat einstimmig folgendes beschlossen:

1. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, versehene Jahresabschluss 2019, der in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 mit 721.488.642,21 EUR abschließt, wird festgestellt.
2. Der in der Ergebnisrechnung 2019 mit 16.658.829,99 EUR ermittelte Jahresüberschuss 2019 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Hansestadt Herford, Anzeigeverfahren, Einsichtnahme

Der vorstehende Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen wird hiermit nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, GO NRW, öffentlich bekannt gemacht. Die Bestandteile des Jahresabschlusses Ergebnisrechnung 2019, Finanzrechnung 2019 sowie Bilanz zum 31.12.2019 sind dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 02.08.2021 mitgeteilt, dass dem Abschluss des Anzeigeverfahrens keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen und die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 erfolgen kann.

Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse im Verwaltungsgebäude Elsbach 2, Schillerstraße 17, 32052 Herford, Ebene 3, Zimmer 3.07 bereitgehalten.

Der Jahresabschluss 2019 ist im Internet einsehbar unter <http://www.herford.de/Meine-Stadt/Rathaus-Verwaltung/Finanzen>

Herford, den 10.08.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Anlage

Jahresabschluss 2019 : Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz

Stadt Herford Ergebnisrechnung



Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2018	Fortge- schriebener Ansatz 2019	davon Ermäch- tigungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Fortg. Ansatz/Ist	Ermächti- gungsüber- tragungen in das Folgejahr
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	100.156.746,28	103.103.911,00	0	113.028.960,80	9.925.049,80	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umla- gen	51.299.673,62	55.683.985,00	0	54.471.095,68	-1.212.889,32	0
3	+ Sonstige Transfererträge	2.707.002,76	2.180.865,00	0	2.460.625,42	279.760,42	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgel- te	18.619.552,95	18.987.812,00	0	19.153.648,38	165.836,38	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.729.690,65	1.583.447,00	0	1.896.029,09	312.582,09	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	10.018.026,67	15.336.884,00	0	14.263.557,25	-1.073.326,75	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	23.696.743,51	7.994.311,00	0	13.797.122,45	5.802.811,45	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
9	+ Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
10	= Ordentliche Erträge	208.227.436,44	204.871.215,00	0	219.071.039,07	14.199.824,07	0
11	- Personalaufwendungen	33.331.494,93	35.234.735,00	0	35.151.829,66	-82.905,34	0
12	- Versorgungsaufwendungen	6.720.213,03	5.603.633,00	0	5.173.966,64	-429.666,36	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienst- leistungen	38.084.068,50	41.283.575,00	0	37.766.191,68	-3.517.383,32	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.277.156,14	5.650.894,00	0	5.367.270,56	-283.623,44	0
15	- Transferaufwendungen	92.201.037,71	92.625.633,00	0	93.902.242,67	1.276.609,67	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.989.947,65	25.365.234,00	0	27.248.251,53	1.883.017,53	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	204.603.917,96	205.763.704,00	0	204.609.752,74	-1.153.951,26	0
18	= Ordentliches Ergebnis	3.623.518,48	-892.489,00	0	14.461.286,33	15.353.775,33	0
19	+ Finanzerträge	7.918.772,99	6.449.860,00	0	6.649.427,96	199.567,96	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwen- dungen	3.799.553,66	4.445.000,00	0	4.451.884,30	6.884,30	0
21	= Finanzergebnis	4.119.219,33	2.004.860,00	0	2.197.543,66	192.683,66	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwal- tungstätigkeit	7.742.737,81	1.112.371,00	0	16.658.829,99	15.546.458,99	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
26	= Jahresergebnis	7.742.737,81	1.112.371,00	0	16.658.829,99	15.546.458,99	0
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globa- ler Minderaufwand	7.742.737,81	1.112.371,00	0	16.658.829,99	15.546.458,99	0
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögens- gegenständen	73.560,51	0,00	0	89.639,26	89.639,26	0
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanla- gen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Ver- mögensgegenständen	290.542,51	0,00	0	203.304,41	203.304,41	0
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Fi- nanzanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
33	= Verrechnungssaldo	-216.982,00	0,00	0	-113.665,15	-113.665,15	0



Stadt Herford Finanzrechnung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten in C	Ergebnis 2018	Fortge- schriebener Ansatz 2019	davon Ermäch- tigungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Fortg. Ansatz/Ist	Ermächti- gungsüber- tragungen in das Folgejahr
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	99.788.206,45	103.103.911,00	0	107.335.458,65	4.231.547,65	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umla- gen	49.069.109,46	54.890.528,00	0	54.542.557,55	-347.970,45	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.603.301,72	2.180.885,00	0	2.642.068,40	461.203,40	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgel- te	16.600.472,57	17.286.916,00	0	17.634.582,32	347.666,32	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.720.808,78	1.583.447,00	0	1.809.891,21	226.444,21	0
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	10.178.802,36	15.336.884,00	0	14.388.080,58	-948.803,42	0
7	+ Sonstige Einzahlungen	13.161.599,04	5.862.470,00	0	9.075.597,22	3.213.127,22	0
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzah- lungen	7.959.625,46	6.543.730,00	0	6.649.831,37	106.101,37	0
9	= Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	201.081.925,84	206.788.751,00	0	214.078.067,30	7.289.316,30	0
10	- Personalauszahlungen	28.866.181,40	31.168.542,00	0	30.484.504,29	-884.037,71	0
11	- Versorgungsauszahlungen	5.259.146,12	5.412.600,00	0	5.451.778,19	39.178,19	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienst- leistungen	36.981.297,80	42.150.184,00	0	38.751.950,15	-3.398.233,85	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszah- lungen	3.531.490,95	4.300.000,00	0	3.980.739,27	-319.260,73	0
14	- Transferauszahlungen	93.562.844,86	92.849.503,00	0	90.932.176,49	-1.917.326,51	0
15	- Sonstige Auszahlungen	26.115.005,70	36.297.538,00	0	30.309.815,93	-5.987.722,07	0
16	= Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	194.315.966,83	212.178.367,00	0	199.910.964,32	-12.267.402,68	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätig- keit	6.765.959,01	-5.389.616,00	0	14.167.102,98	19.556.718,98	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	6.176.091,02	10.082.577,00	0	9.677.101,05	-405.475,95	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	733.729,23	215.000,00	0	1.178.122,34	963.122,34	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	480.670,72	312.030,00	0	-512.906,10	-824.936,10	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	6.336.096,85	7.613.809,00	0	8.922.210,93	1.308.401,93	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	13.726.587,82	18.223.416,00	0	19.264.528,22	1.041.112,22	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.137.059,10	16.195.080,00	0	2.584.833,78	-13.610.246,22	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.651.880,93	38.761.724,00	0	19.588.903,32	-19.172.820,68	620.854
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.979.223,43	4.399.791,00	0	1.960.500,49	-2.439.290,51	0
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	997.822,12	500.000,00	0	525.200,00	25.200,00	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zu- wendungen	1.300.812,53	4.981.052,00	0	1.122.767,73	-3.858.284,27	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	5.036.461,78	20.200.000,00	0	19.589.650,76	-610.349,24	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	24.103.259,89	85.037.647,00	0	45.371.856,08	-39.665.790,92	620.854
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.376.672,07	-66.814.231,00	0	-26.107.327,86	40.706.903,14	-620.854
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.610.713,06	-72.203.847,00	0	-11.940.224,88	60.263.622,12	-620.854
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darle- hen	27.400.000,00	88.003.415,00	0	62.270.000,00	-25.733.415,00	0

Nr.	Finanzrechnung	Ergebnis	Fortge-	davon Ermäch-	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermächti-
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten in C	2018	schiebener Ansatz 2019	tigungsübertragungen aus dem Vorjahr	2019	Fortg. Ansatz/Ist	tigungsübertragungen in das Folgejahr
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	27.500.000,00	0,00	0	36.000.000,00	36.000.000,00	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	25.755.295,57	24.652.000,00	0	31.652.957,01	7.000.957,01	0
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	27.500.000,00	0,00	0	53.000.000,00	53.000.000,00	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.644.704,43	63.351.415,00	0	13.617.042,99	-49.734.372,01	0
38	= Änderung des Bestandes, an eigenen Finanzmitteln	-1.966.008,63	-8.852.432,00	0	1.676.818,11	10.529.250,11	-620.854
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	16.856.238,12	0,00	0	14.890.229,49	14.890.229,49	0
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
41	= Liquide Mittel	14.890.229,49	-8.852.432,00	0	16.567.047,60	25.419.479,60	-620.854

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva		31.12.2019	31.12.2018
		€	€
1. Anlagevermögen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		116.476,25	161.223,00
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen		24.335.838,31	23.754.484,00
1.2.1.2. Ackerland		6.193.338,24	2.380.248,00
1.2.1.3. Wald, Forsten		1.394.499,00	1.465.339,00
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke		9.434.633,60	4.973.062,91
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Wohnbauten		1.961.446,79	46.071,49
1.2.2.2. so. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		15.255.494,66	10.269.721,99
1.2.3. Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens		31.835.750,19	31.541.581,17
1.2.3.2. Brücken und Tunnel		8.042.340,00	8.255.010,63
1.2.3.3. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		86.062.744,16	86.396.896,72
1.2.3.4. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.096.820,00	1.125.412,00
1.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		881,00	881,00
1.2.5. Maschinen- und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.339.669,00	2.731.439,00
1.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.349.686,33	4.690.326,54
1.2.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		20.479.170,68	15.383.362,98
		214.782.311,96	193.013.837,43
1.3. Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		271.551.311,41	271.526.111,41
1.3.2. Beteiligungen		6.228.906,14	6.228.906,14
1.3.3. Sondervermögen		74.672.865,00	74.672.865,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.706.388,10	3.206.388,10
1.3.5. Ausleihungen			
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen		64.777.846,80	46.661.535,40
1.3.5.2. an Sondervermögen		10.082.242,00	13.882.242,00
1.3.5.3. Sonstige Ausleihungen		1.675.014,04	1.697.859,33
		432.694.573,49	417.875.907,38
		647.593.361,70	611.050.967,81
2. Umlaufvermögen			
2.1. Vorratsvermögen			
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.969.603,68	2.350.220,84
2.1.2. Geleistete Anzahlungen		7.950.991,44	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		19.541.274,25	10.352.688,61
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		1.082.850,06	2.168.396,70
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		935.747,09	2.135.628,01
		21.559.871,40	14.656.713,32
2.3. Liquide Mittel		16.567.047,60	14.890.229,49
		48.047.514,12	31.897.163,65
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		25.847.766,39	26.190.796,72
		721.488.642,21	669.138.928,18

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Teil A

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes (FNP) Nr. 1.20. „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches und der Planung erneut gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Ahmser Straße 50, 54 sowie Fichtestraße 3 (Gemarkung Herford, Flur 81, Flurstücke 801, 562, 563 und 146).“

Teil B

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford nimmt den Vorentwurf (Anlage 3) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.“

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich etwa einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt und umfasst die o.g. Flurstücke. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1).

Für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird eine Flächennutzungsplanänderung im sogenannten „Vollverfahren“ nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr.1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen.

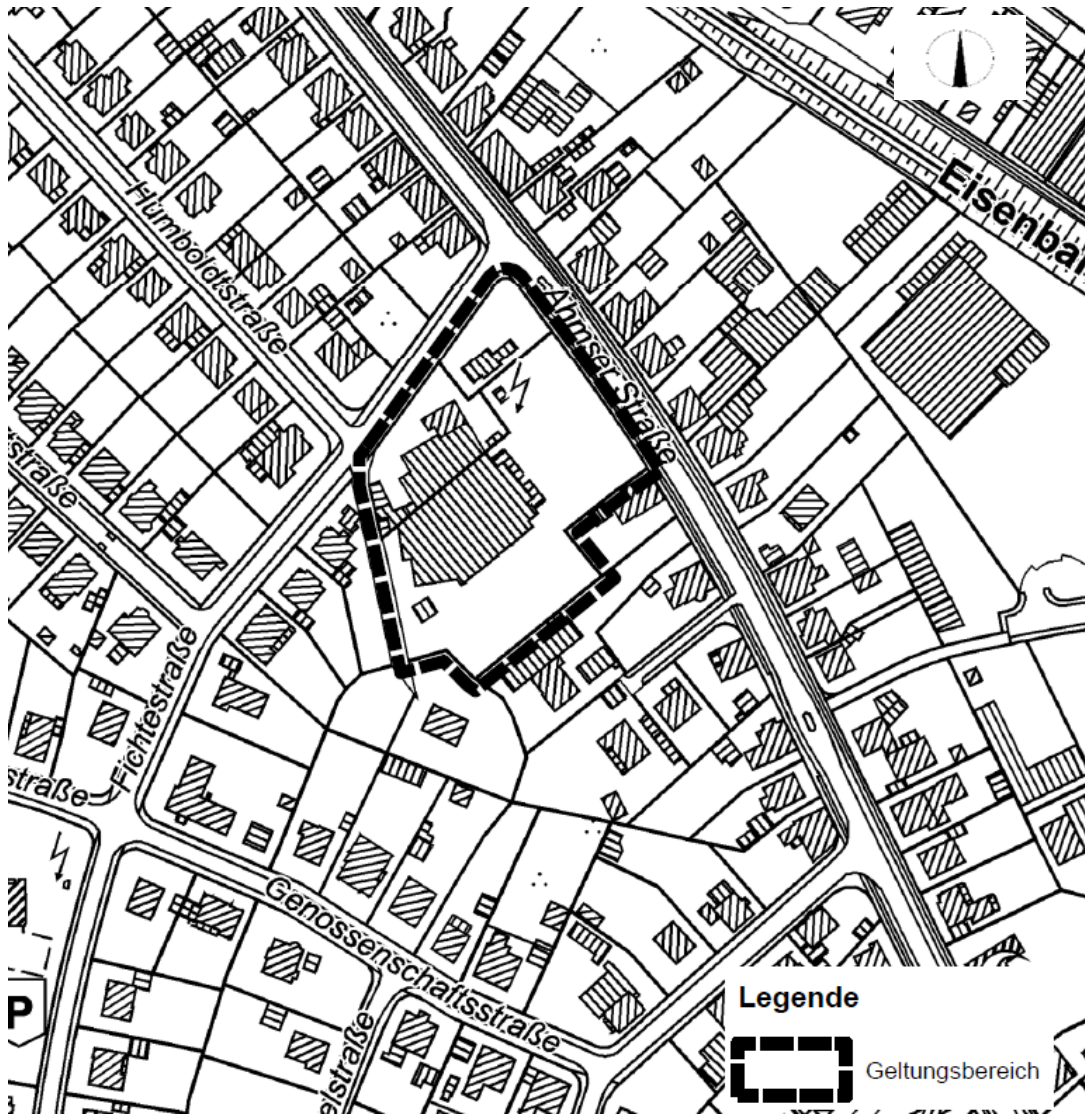


Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes erfolgt

in der Zeit vom 02.09.2021 bis einschließlich dem 24.09.2021

während der Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten aus.

Interessierten Bürgerinnen und Bürger können die Vorentwurfsunterlagen, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.herford.de/flaechennutzungsplan>

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch unter der Tel. 05221/189-499 erörtert werden.

Anregungen und Stellungnahmen zur Planung können insbesondere schriftlich, postalisch oder per E-Mail unter stadtplanung@herford.de abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden.

Datenschutz:

Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmart Ahmser Straße“ vom 29.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 05.08.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

192

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ gem. § 10. Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 folgenden Beschluss gefasst

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die fortgeschriebene Begründung vom 14.05.2021 und die Abwägungstabelle der Offenlage, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der Herforder Innenstadt. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Diebrocker Straße, im Osten von der Straße „Westring“ und im Norden von der Engerstraße begrenzt. Der Geltungsbereich umschließt die Wohnbebauung im Süden, zwei Lebensmitteldiscounter inkl. Stellplätze sowie gewerbliche Betriebe im Norden und Südosten. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 70, 144, 207, 359, 427, 439, 541, 567, 569, 568, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 589, 590, 592, der Flur 14, Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Am 05.09.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ beschlossen. Die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Auswirkungsanalyse zur Erweiterung der Lebensmitteldiscounter sind durchgeführt worden.

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.81 "Nahversorgungszentrum Westring" ist es, den bestehenden Nahversorgungsbereich in seiner Funktion für die Nahversorgung zu stärken und weiter auszubauen, ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen. Damit deckt sich das Ziel mit dem des Zentren- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Herford (2015), das den Standort Westring als eines von vier Nahversorgungszentren (NVZ) ausweist. Für die angrenzenden Grundstücke am Westring und an der Diebrocker Straße sollen negative Auswirkungen vermieden und angemessene Entwicklungsspielräume eröffnet werden.

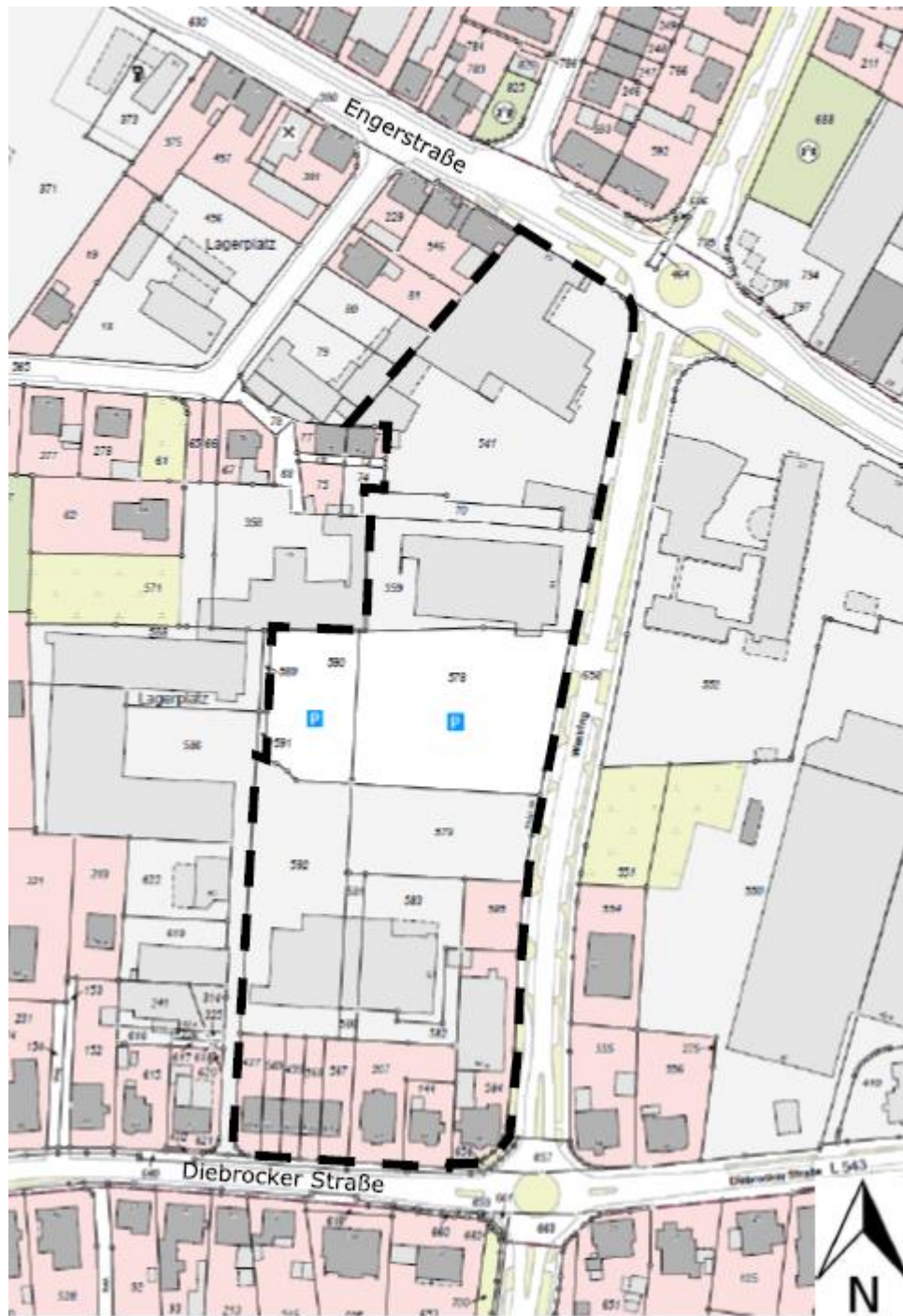


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, der Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsanalyse, sowie der Auswirkungsanalyse ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>. Die Satzung und der Lageplan können auch unter der Tel.: 05221/189-530 telefonisch erörtert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ vom 25.06.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).
- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 10.08.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

193

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil A

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches und der Planung erneut als Angebotsbebauungsplan im Vollverfahren gem. § 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Ahmser Straße 50, 54 sowie Fichtestraße 3 (Gem. Herford, Flur 81, Flurstücke 801, 562, 563 und 146) mit einer Fläche von ca. 7.051 m².“

Teil B

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford nimmt den Vorentwurf zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt die folgenden Punkte in die weitere Planung aufzunehmen:

Hinsichtlich der erforderlichen/notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwände) ist eine Begrünung zu beiden Seiten der Wand festzuschreiben.

Im Rahmen der nach Baumschutzsatzung zu fordernden Ersatzpflanzungen ist die nächst größere Stammumfangklasse mit größerer Baumgrube zu fordern.

Im Hinblick auf die Errichtung von möglichen E-Ladesäulen auf dem Gelände sind weitere Festsetzungsmöglichkeiten/bzw. privatrechtliche Möglichkeiten zu prüfen.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich etwa einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt und umfasst die o.g. Flurstücke. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1).

Der Bebauungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Strasse/ Lockhauser Strasse“ wird im Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ überplant und nach Rechtskraft des neuen Planes aufgehoben.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen.

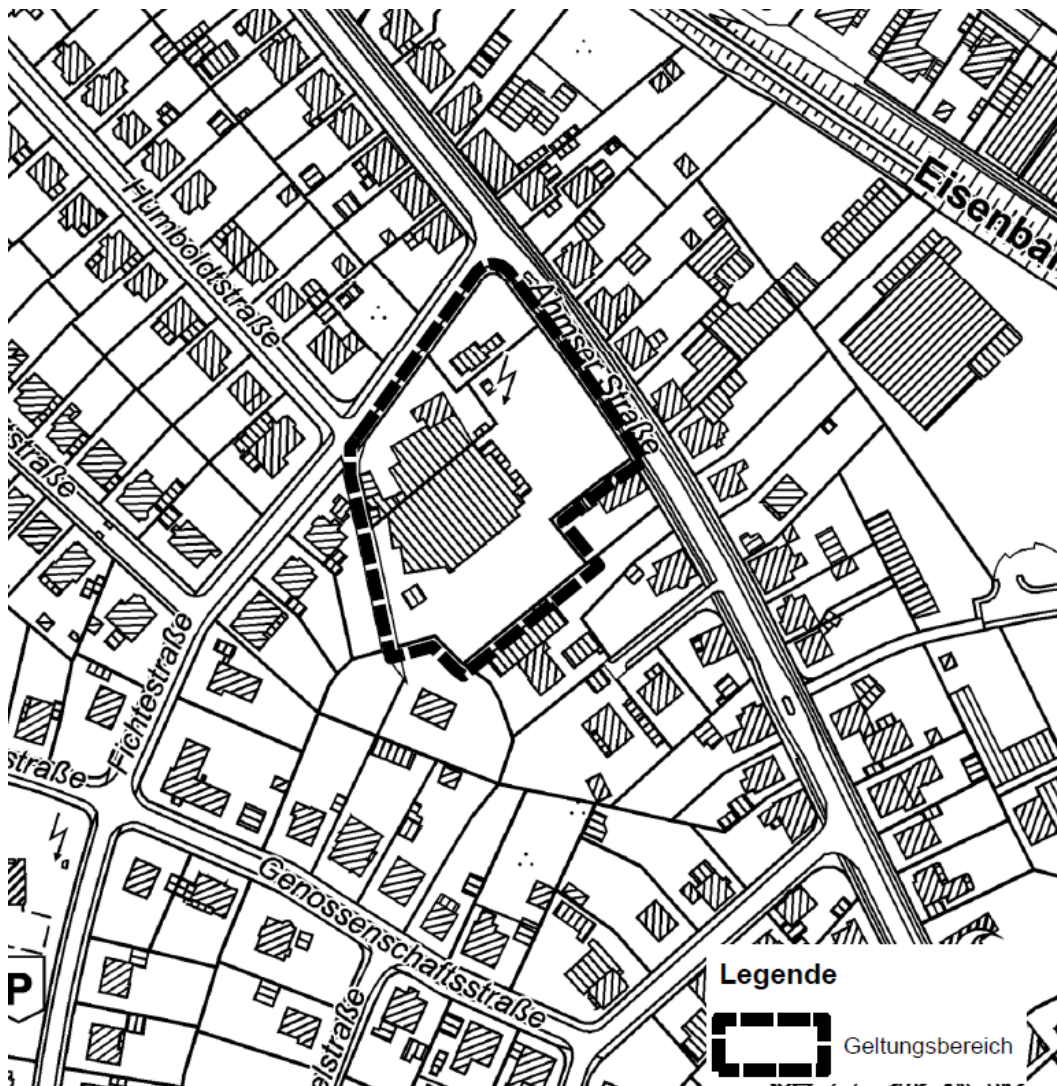


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)



Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes erfolgt

in der Zeit vom 02.09.2021 bis einschließlich dem 17.09.2021

während der Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten aus.

Interessierten Bürgerinnen und Bürger können die Vorentwurfsunterlagen, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.herford.de/bebauungspläne>

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch unter der Tel. 05221/189-530 erörtert werden.

Anregungen und Stellungnahmen zur Planung können insbesondere schriftlich, postalisch oder per E-Mail unter stadtplanung@herford.de abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden.

Datenschutz:

Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 29.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 10.08.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

194

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Herford wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in Herford im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 104 oder 103, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vor der Wahl in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021**, spätestens am **10.09.2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Hansestadt Herford, Wahlbüro, Rathausplatz 1, 32052 Herford, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt haben,
- b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Hansestadt Herford gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Herford - Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Das **Wahlbüro der Hansestadt Herford** ist während der allgemeinen Öffnungszeiten **montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, Untergeschoss** erreichbar.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Hansestadt Herford vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herford, den 16.08.2021

gez. Kähler

Bürgermeister der Hansestadt Herford

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

196

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in der Stadt Bünde wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Bünde, Wahlbüro, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 „Herford - Minden-Lübbecke II“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Bünde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bünde, den 04.08.2021

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

197

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Stadt Löhne
wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während
der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zi.-Nr. 105 barrierefrei erreichbar

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zi.-Nr. 105 barrierefrei erreichbar

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löhne, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

gez. Bernd Poggemöller -Bürgermeister-

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

198

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Hiddenhausen über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Integrationsrat der Gemeinde Hiddenhausen

Frau Yvonne Ufer, wohnhaft Holtkamp 16, 32120 Hiddenhausen, ist umgezogen.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Christian Meinhold, Milchstraße 27, 32120 Hiddenhausen, nach der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE Grünen in die Vertretung nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung angerechnet, Einspruch bei dem Wahlleiter der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, eingelegt werden.

Hiddenhausen, den 13.08.2021

Gemeinde Hiddenhausen
Der Wahlleiter
In Vertretung:

gez. Frenzel

199

Bekanntmachung der Gemeinde Hiddenhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

2. **Das Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Hiddenhausen wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in Hiddenhausen im Rathaus, Rathausstraße 1, Raum 3, 32120 Hiddenhausen für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vor der Wahl in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021**, spätestens am **10.09.2021 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeinde Hiddenhausen, Wahlbüro, Rathausstraße 1 32120 Hiddenhausen, Raum 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.3 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.4 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

- d) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt haben,
- e) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- f) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Hiddenhausen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Hiddenhausen - Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Das **Wahlbüro der Gemeinde Hiddenhausen** ist während der allgemeinen Öffnungszeiten **montags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 1, Erdgeschoss, 32120 Hiddenhausen** erreichbar.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Hiddenhausen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hiddenhausen, den 18.08.2021

Gemeinde Hiddenhausen

Der Bürgermeister

gez. Hüffmann

(Hüffmann)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

200

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 26.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.702.341 €
------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.745.830 €
-----------------------------------	-------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.585.825 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.597.490 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.800 €
---	----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.850 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 46.899 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

2021	Allgemeine Verbandsumlage	Versorgungsumlage
	577.225,00 €	81.361,07 €
Bünde	123.814,18 €	17.451,87 €
Enger	56.143,42 €	7.913,53 €
Stadt Herford	182.590,77 €	25.736,55 €
Hiddenhausen	53.992,48 €	7.610,35 €
Kirchlengern	43.903,66 €	6.188,31 €
Rödinghausen	26.737,31 €	3.768,68 €
Spenge	39.681,26 €	5.593,16 €
Vlotho	50.361,93 €	7.098,62 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 u. 3 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 08.06.2021 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 08.07.2021 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 5. August 2021

gez. Günther Berg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Bünde

201

Einladung zur 43. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bünde am 22.09.2021

Ort: Gaststätte Erdbrügger, Enger Straße 66, 32257 Bünde
Zeit: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung der Fischereigenossenschaftsversammlung lautet wie folgt:

1. Begrüßung
2. Abstimmung über die Niederschrift der 42. Genossenschaftsversammlung
3. Berichte des Vorsitzenden und des Kassierers
4. Vorlage der Haushaltsrechnung 2019/2020
5. Bericht der Kassenprüfer für 2019/2020 und Wahl eines Kassenprüfers für 2021/2022
6. Vorlage und Beschluss des Haushaltsplanes 2021/2022
7. Angleichung der Beträge für Bach- und Flussanteile
8. Verschiedenes

Fischereigenossenschaft Bünde
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Eckhard Clausmeier
(Vorsitzender)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow

202

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow findet am Donnerstag, den 16. September 2021 um 19.30 Uhr im "Cafe im Feld" Meyerhofstraße 94, 32257 Bünde statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Begrüßung, 2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung, 3. Rückblick, 4. Verlesen der Niederschrift, 5. Bestätigung des neu geschlossenen Pachtvertrags, 6. Anpassung der Satzung an das Landesjagdgesetz (LJG-NRW), 7. Wahl eines Datenschutz-beauftragten, 8. Bevollmächtigung des Kassierers zum Online Banking, 9. Verschiedenes.

Bünde, den 25.08.2021

Jagdgenossenschaft

Bünde – Spradow

-Der Jagdvorstand-

-

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne

203

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde – Dünne am Freitag dem 17. September 2021 um 19.00 Uhr im Kurhaus Bültermann

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht
2. Bericht der Kassenprüfer (Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers)
3. Aufstellung der Haushaltspläne 2022/23, 2023/24, 2024/25, 2025/26
4. Verwendung des Jagdgeldes
5. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (Bekanntgabe des Datenschutzbeauftragten)
6. Vorstellung und Beschlussfassung zu einer neuen Satzung (aufgrund Aktualisierung Mustersatzung LJG-NRW)
7. Beschluss über den Antrag auf Jagdpachtverlängerung
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung findet die Versammlung der Maschinengemeinschaft statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind die 3 G's zu beachten, d.h. geimpft, genesen oder getestet, Test nicht älter als 24h. Bitte auch Masken mitführen falls diese aufgrund der dann aktuellen Infektions- und Vorschriftenlage Pflicht sind. Für großzügige Raum- und Platzverhältnisse ist gesorgt. Wir hoffen das die Versammlung mit der dann vorhandenen Infektionslage wie geplant stattfinden kann.

Der Vorstand

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 08.09.2021 und der 22.09.2021.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.